



## Geplante Satzungsänderung Jahreshauptversammlung 2023

Die Jahreshauptversammlung beabsichtigt §12 (7) der aktuell gültigen Vereinssatzung zu ändern. Folgender neuer Wortlaut soll gelten. Der bisher bestehende (7) soll vollumfänglich durch den neuen Vorschlag ersetzt werden.

### Aktuelle Satzung in der Fassung vom 30. Oktober 2020

#### §12 Wahlen und besondere Bestimmungen

[...]

- (7) Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

### Änderung, neue Version vom 21. April 2023:

#### §12 Wahlen und besondere Bestimmungen

[...]

- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden. Dies betrifft insbesondere die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen nach EstG §3 Nr. 26 Übungsleiterpauschale und 26a Ehrenamtspauschale. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Hauptversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.



Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Hauptversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **Begründung der Änderung**

Durch die Satzungsänderung soll eine (steuer-)rechtlich sichere Grundlage für die Zahlung von Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschalen geschaffen werden. Zudem soll der Aufwendersatzanspruch von Mitgliedern gegen den Verein in der Satzung klargestellt werden.

## **Inkrafttreten**

Die Vorstandschaft bringt die gewünschte Satzungsänderung in die Jahreshauptversammlung am 21.04.2023 ein und bittet die Versammlung der Satzungsänderung zuzustimmen. Stimmt die Versammlung der Satzungsänderung zu, so tritt diese in Kraft.